Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen von der Wimmer Handels GmbH.

- Die vorliegenden Liefer- und Verkaufsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Angebotes bzw. Geschäftsabschlusses. Abschlusse erlangen nur durch schriftliche, firmenmäßig gefertigte Bestätigung Rechtswirksamkeit. Mündliche Absprachen, die nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, sind nicht verbindlich.
- Erfüllungsort: ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Telle für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, Wien.
- 3. Mehrere Käufer oder Mitverpflichtete haften stets zur ungeteilten Hand.
- 4. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für Nachbestellungen, insbesondere soweit es sich um Bestellungen von Ersatzteilen, Zubehör oder um die Ausführung von Ausbesserungen an gelieferten Fahrzeugen oder Teilen handelt.

Preise

Die Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstigen Nachlass ab Lager Wr. Neustadt rein netto. Die vereinbarten Preise gelten vorbehaltlich eventueller Preiserhöhungen durch das Lieferwerk, der Erhöhung der Frachten und Zötle, der Änderung des offiziellen Wechselkurses und der sonstigen Einführungsspesen oder Steuern.

Zahlungsbedingungen

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Žahlungen sind nur bei der Kassa der Verkäuferfirma oder anderen zum Inkasso bevollmächtigten Organen zu leisten.
- Der Verkäufer leistet keine Gewähr datur, dass dem Kunden nicht durch finanzpolitische Maßnahmen oder sonstige Ereignisse dadurch ein Schaden erwächst, dass der Betrag auf ein Bankkonto eingezahlt wurde.
- 3. Warden Ratenzahlungen vereinbart, so tritt bei nicht fristgerechter Zahlung einer Rate Terminvertust ein.
- 4. Der Käufer ist verpflichtet, die ordnungsgemäß zur Abholung bereitgestellte Ware binnen 10 Tagen beim Verkäufer zu übernehmen. Nach verstreichen dieser First wird eine Stellplatzmiete von netto 20,- € pro Tag/Fahrzeug zur Zahlung fällig.
- 5. Eine allfättige Kreditbeschaffung zur Ankaufsfinanzierung obliegt dem Käufer.
- 6. Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Übernahmeverzug ist der Verkäufer berechtigt, von dem aushaftenden Betrag bis zu 12 % Verzugszinsen zu berechnen.
- 7. Wird der Vertrag durch den Verkäufer aufgelöst, weil der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, eine Stornogebühr von 20 % des Kaufpreises zu verlangen, die Geitendmachung weiterer Schadenansprüche ist dem Verkäufer vorbehalten.

Eigentumsvorbehalt

- 1. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung bei Übernahme bleiben alle Kaufgegen-stände bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Varbindlichkeiten des Käufers Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, nämlich Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstellung Versicherungskosten.
- 2. Der Eigentumsvorbehalt kann im Typenschein und am Fahrzeug vermerkt werden.
- 3. Sofem von dritter Seite auf das Fahrzeug gegriffen werden sollte, hat der Kunde den Verkäufer sofort mit eingeschriebenem Brief hiervon zu verständigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung, den Kaufgegenstand Dritten zu überlassen, ihn zu veräußern oder zu belasten. Von einem Wohnungs- oder Standortwechsel und von einer Pfändung des Kaufgegenstandes hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Entstahen durch vertragswidrige Handlungen des Käufers, etwa durch Verfügung über unser Eigentum, Ansprüche des Käufers gegen Dritte, so werden diese Ansprüche schon jetzt an uns abgetreten.
- 4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand auf Verlangen des Verkäufers vom Käufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken zu Versicherung und die Versicherungspolice zugunsten des Verkäufers zu vinkulieren.
- 5. Der Käufer hat die Pflicht, während der Oauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen in der Reparaturwerkstätte des Verkäufers ausführen zu lassen.
- 6. Wird der Kaufgegenstand mit Zustimmung des Verkäufers vor Bezahlung weiterveräußert, so Initt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus diesem Verkauf gegenüber dem Drittschuldner an den Verkäufer ab. Von dieser Abtratung sind sowohl der Drittschuldner als auch der Verkäufer zu benachrichtigen.
- 7. Bei Nichteinhaltung auch nur eines Zahlungstermins ist der Verkäufer berechtigt, in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltes das Fahrzeug an welchem Ort immer dem Käufer abzunehmen. Der Verkäufer ist weiter berechtigt, das abgenommen Fahrzeug nach Schätzung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen ehestens zu verwerten und den Käufer mit einem allfältigen Differenzbetrag zwischen aushaftenden Forderungen und erzieltem Erlös bzw. Schätzwert zu belasten.

Lieterung

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als sechs Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen im Übrigen ist ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ausgeschlossen. Dagegen steht beiden Parteien drei Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins ohne weiteres ein

uberschreitung des ursprunglichen Liefertermins ohne weiteres ein Rücktrittsrecht zu.

- 2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkraftreten des Vertrages und der Einigung über die Ausführungsart und der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird vor der Ablieferung von dem Käufer in irgendeinern Punkt eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
- Wird der Kaufvertrag aufgelöst oder hat der K\u00e4ufer von seinem R\u00fccktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Verk\u00e4ufer Gebrauch gemacht, so ist der Verk\u00e4ufer zur R\u00fcckzahlung der geleisteten Anzahlung verpflichtet.
- 4. Das Lieferwerk behält sich ausdrücklich Konstruktions- und Formausführung sowie Änderung der Serien- bzw. standardmäßigen Ausführung der Baumuster während der Lieferzeit vor, ohne Verpflichtung, diese Änderung nachzullefern, soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert wird.
- 5. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annährend zu betrachten und daher unverbindlich. Sofern das Lieferwerk zur Bezeichnung der Bestellung oder der bestellten Kaufgegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
- Das Lieferwerk behält sich Konstruktions- und Formänderungen w\u00e4hrend der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand und sein Aussehen nicht wesentlich ver\u00e4ndert werden.

Übemahmebedingungen

Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Jedoch ist eine etwaige Prüfungsfahrt in den Grenzen üblicher Probefahrten des Verkäufers zu halten, es sei denn, dass der Käufer die Mehrkosten übernimmt. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird. Der Kaufgegenstand gilt dann mit der Ablieferung an den Käufer oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert. Der Käufer ist verpflichtet, Beanstandungen gleich welcher Art, unverzüglich, spätestens aber innerhalb 8 Tagen nach Übernahme des Kaufgegenstandes dem Verkäufer schriftlich bekannt zu geben. In der schriftlichen Bekanntgabe ist der behauptete Mangel genau zu bezeichnen. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erteitung der Versandanschrift oder der Erfullung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit langer als 8 Tage im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen berechtigt, vom Vertrag zunückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, im letzteren Fall ist der Verkäufer berechtigt, unter Ausschluss der Geltendmachung eines höheren Schadens 20 % des Kaufpreises als Entschädigung zu fordern. Verkäufer und Käufer können jedoch diese Berechtigung schriftlich ausschließen. Macht der Verkäufer von diesen Rechten keinen Gebrauch, so hat er unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kauf Gegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.

Garantie:

Der Fahrzeug- oder Teilehersteller gibt dem Käufer eines Fahrzeuges unter ausdrücklichem Ausschluss jeder anderen Gewährleistung eine Garantie. Die Garantebedingungen sind im Kaufvertrag festgelegt. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch falsche Fahrweise, Missbrauch, Überladung, Vernachlässigung oder Unfall entstehen.

Eine Übertragung dieser Garantie auf weitere Käufer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers statthaft.

Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Lieferungen und Leistungen, die durch Vertragswerkstätten oder im Rahmen eines Werksvertrages von einem Dritten durchgeführt werden.

Die Garantie erstreckt sich nicht:

- a) auf Fahrzeuge, die ohne schriftliche Genehmigung des Lieferwerks Änderungen in Abweichung von der Normalkonstruktion bzw. Spezifikation erfahren haben.
- b) auf Fahrzeuge, für die Ersatzteile verwendet wurden, die nicht vom Lieferwerk hergestellt oder geliefert wurden,
- c) auf Pneus, nicht Originalkarosserien und Zubehör,
- d) auf gebrauchte Fahrzeuge.
- e) Niemand ist ermächtigt, eine andere als die vorstehende Garantie zu geben. Bei Personen- oder Sachschäden als direkte oder indirekte Folge von Fehlern in Entwurf, Material oder Bearbeitung oder Erzeugnisse des Lieferwerkes ist diese nicht haftbar.
- Jeder aus dieser Garantie hergeleitete Anspruch ist ausschließlich beim Verkäufer geltend zu machen